ZIEME, PETER, ***Ein uigurischer Leihkontrakt über Weizen*** , Altorientalische Forschungen, 7 (1980) p.273

Ein uigurischer Leihkontrakt über Weizen

Im Zusammenhang mit den Angaben über Weizen, die sich in den uigurischen Dokumenten finden, wurde der im folgenden zu behandelnde Text bereits erwähnt.[1] Dieser Kontrakt, der auf der Rückseite von U 5968 + U 5971 steht,[2] ist neben dem von N. Yamada veröffentlichten Istanbuler Weizenvertrag der einzige, dessen Leihobjekt Weizen bildet. In der Mehrzahl der uigurischen Leihkontrakte werden andere Produkte geliehen: Wein, Sesam, Baumwolle, Leinen, Hirse und Gerste, aber auch Geld. Wie M. Mori in seiner diesen Fragmenten gewidmeten Studie nachweisen konnte, wurden meistens nur sehr kleine Mengen der erwähnten Objekte geliehen.[3] Die Menge des geliehenen Weizens war dagegen beträchtlich: mehr als 1/2 Tonne. Diese Tatsache zeichnet den vorliegenden Vertrag vor allen anderen aus. Als eine weitere Besonderheit sei erwähnt, daß der Passus über die Zurückzahlung im Falle der Verhinderung fehlt. Schließlich sei hervorgehoben, daß nicht, wie üblich in Leihdokumenten, zwei Zeugen, sondern gleich vier genannt werden.

Text

(1) yunt yïl säkizinč ay altï otuzqa mn
(2) kuinto bäkümiš-kä tuvasti küri üzä toquz
(3) šïq toquz küri arïγ silig buγday iki-ki tüš
(4) -kä birgü birdim · mn bäkümiš [kuinto-tïn toquz šïq ?]
(5) toquz küri buγday arïγ silig altïm · bo buγday
(6) iki tüši birlä säkizinč ayïn kuinto-qa yïγïp
(7) birür-mn bo savda tanuq ičim är tanuq
(8) täsik · tanuq vapdu tanuq qutluγ bars bo tamγa
(9) mn bärkümiš-ning ol ·

Übersetzung

Pferdejahr, achter Monat, am Sechsundzwanzigsten.
Ich, Kuinto, habe dem Bäkümiš mit dem Scheffel des Tuvasti (?)

[1] Vgl. S. 199.
[2] Vgl. AoF V [1977], 149–154.
[3] M. Mori, A Study on Uygur Documents of Loans for Consumption, in: The Memoirs of the Toyo Bunko 20 [1961], 124.

Copyright (c) 2006 ProQuest Information and Learning Company
Copyright (c) Akademie Verlag GmbH

ZIEME, PETER, *Ein uigurischer Leihkontrakt über Weizen* , Altorientalische Forschungen, 7 (1980) p.273

neun Šïq neun Küri reinen (Hend.) Weizen zu zweifachem(?)
Zins zur Rückzahlung gegeben.
Ich, Bäkümiš, habe [von Kuinto neun Šïq] neun Küri Weizen, reinen (Hend.), erhalten.
Diesen Weizen mit zweifachem Zins gebe ich im achten Monat dem Kuinto gesammelt (= insgesamt) zurück.
In dieser Sache Zeuge (ist) mein älterer Bruder Är, Zeuge
(ist) Täsik, Zeuge (ist) Vapdu, Zeuge (ist) Qutluγ Bars.
Dieses Siegel (*tamγa*) ist mein, des Bärkümiš.

Anmerkungen

(1) Die Datierung erfolgt üblicherweise nur nach dem Zwölftierzyklus. Dieser Umstand gestattet keine exakte chronologische Einordnung, doch sprechen keine Fakten dagegen, auch dieses Dokument in die Mongolenzeit (13./14. Jh.) zu stellen.
(2) Der Name des Verleihers *Kuinto* scheint chinesischen Ursprungs zu sein, obwohl auch eine Lesung und Deutung vom Türkischen her möglich wäre. Die velare Form des Dativsuffixes in Z. 6 (*kuinto-qa*) zeigt, daß mindestens der Vokal der zweiten Silbe velar zu lesen ist.

Bäkümiš hier und in der 4. Zeile, *Bärkümiš* aber in der letzten Zeile, Name des Leihers, trägt die bei vielen Personennamen vorkommende Partizipendung *-miš*. Das Verb *bärkü- ~bäkü-* „fest sein" ist nur wenig belegt, vgl. M. Erdal, Voice and Case in Old Turkish, Phil. Dissertation Jerusalem 1976 [maschinenschriftlich], 207–208. Der Name wäre also zu deuten als „der Gefestigte".

Die Lesung von *tuvasti* kann nicht als gesichert angesehen werden. Liest man jedoch so, ist man geneigt, einen Personennamen fremden Ursprungs anzunehmen. Die Interpretation dieser Wendung als „mit dem Scheffel des Tuvasti" erfolgte in Anlehnung an Ot. Ry. 2734 Z. 2–3 *čaγan-ta vaptsu tu-nung küri-si üzä iki šïq uyur altïm* „von Čaγan habe ich mit dem Scheffel des Vaptsu Tu zwei Šïq Hirse erhalten". N. Yamada (Four Notes on Several Names for Weights and Measures in Uighur Documents, in: Studia Turcica, Budapest 1971, 492) schreibt dazu: "In our documents, I have found an example (although this is the singular case) in which *küri* did not stand for a unit of capacity but for a name of a measure. . . . It was to ensure fairness in measuring millet that they specified the *küri* of Faptsu-tu who was the third person as well as the scribe of the contract." Ähnliches darf man wohl für den vorliegenden Fall voraussetzen.
(2–3) Nach den S. 217 Anm. 111 genannten Umrechnungswerten kann man mit einer Menge von 558,36 kg Weizen rechnen, mit etwas mehr als 1/2 Tonne. Die Attribute *arïγ silig* „rein" weisen sicher auf die besondere Qualität des Weizens hin.
(3) *iki-ki*. Wenn keine Dittographie vorliegen sollte, dürfte man dieses Wort als „zweifach, doppelt", gebildet aus *iki* „zwei" und dem vielseitig verwendbaren denominalen Suffix *+ki*, deuten, obwohl sich kein anderes Beispiel nachweisen läßt. Die Zinsen betrugen im allgemeinen bei Produkten 100%. Dieser

Copyright (c) 2006 ProQuest Information and Learning Company
Copyright (c) Akademie Verlag GmbH

ZIEME, PETER, ***Ein uigurischer Leihkontrakt über Weizen*** , Altorientalische Forschungen, 7 (1980) p.273

uigurische Brauch entsprang und entsprach dem chinesischen Usus, wie M. Mori (A Study on Uygur Documents of Loans for Consumption 127) feststellt: "After all, the loan contract except of money was usually concluded at so-called the interest of 'pei-ch'êng' 倍稱 e. g. repayment of twice the amount of principal in Uygur as well, it is said, as in China."

(4) *birgü* „zurückzugeben, zur Rückzahlung", vgl. *birgin* „Rückzahlung" bei A. v. Gabain, Alttürkische Grammatik, Wiesbaden ^{3}1974, S. 330.

(5) Auffallenderweise sind die Attribute *arïγ silig* hier nachgestellt. Möglicherweise scheint dies darauf hinzuweisen, daß man *arïγ silig* eher adverbial, „ganz rein" oder „ganz genau", ähnlich wie *toγru tomlïdu* in den Verkaufsdokumenten aufzufassen hat.

(6) Das erste Wort dieser Zeile ist schwierig zu lesen. Dem *iki-ki tüš* in Z. 3 entsprechend möchte ich *iki* (?) *tüši birlä* „mit zweifachem Zins" vorschlagen.

Da auch im Ausstellungsdatum der achte Monat genannt ist, kann es sich wahrscheinlich nur um den achten Monat des darauffolgenden Schafjahres handeln. Dieser Monat fällt ungefähr in den Herbstbeginn, in die Zeit nach der Ernte.

(7) Zu der Wendung *bo savda tanuq* vgl. AoF V [1977], 154. Wie schon erwähnt, beträgt die Zahl der Zeugen in diesem Dokument entgegen dem sonst Üblichen (vgl. L. V. Clark, Introduction to the Uyghur Civil Documents of East Turkestan (13th–14th cc.), Phil. Dissertation Bloomington 1975 [maschinenschriftlich], S. 312; E. I. Kyčanov, Tangutskij dokument o zajme pod zalog iz Chara-Choto, in: Pis'mennye pamjatniki Vostoka 1972, Moskau 1977, S. 150) vier. Die Namen der Zeugen lauten: „mein älterer Bruder *Är*", sonst ist *Är* häufig in Zusammensetzungen belegt, vgl. Drevnetjurkskij slovar', Leningrad 1969, 175; der zweite heißt *Täsik*, was man auch *Täṣik*, also für *Täzik*, lesen kann (dieser Name liegt u. a. auch in Ot. Ry. 1660 Z. 8 vor sowie bei A. v. Gabain, Ein chinesisch-uigurischer Blockdruck, in: Tractata Altaica, Wiesbaden 1976, 205 Nr. 17: 大息 *Da xi*); für den dritten Namen, der wiederum chinesischen Ursprungs ist, sei auf die Parallele *Vapdu Tïräk* bei F. W. K. Müller, Zwei Pfahlinschriften aus den Turfanfunden, in: APAW 1915, S. 12 Z. 19 verwiesen; der letzte Name ist *Qutluγ Bars* „Glücklicher Tiger". Auf den mongolischen Leihkontrakt aus Charachoto, wo drei Zeugen angeführt sind, wurde bereits S. 199 Anm. 18 hingewiesen.

(9) Nach dem Punkt stehen zwei Abdrücke eines Siegels, von denen der zweite etwas stärker ist. Ein weiterer Abdruck steht am Anfang des Textes vor der 1. Zeile in Höhe des Wortes *otuz*. Die Form des Siegels ist ein Rechteck von den Maßen 4,8 ×2,5 cm, in das die Figur einer langgestreckten Acht gezeichnet ist.

Peter Zieme

Copyright (c) 2006 ProQuest Information and Learning Company
Copyright (c) Akademie Verlag GmbH